

Handlungsempfehlung ÖE, FGW und VÖEW für den Abschaltverzicht für die Sparten Strom und Gas

Handlungsempfehlung	Lieferant	Netzbetreiber
<p>Zum Zeitpunkt des Beginns des COVID-19 Abschalt-Verzichts bereits existierende VZ Prozesse</p>	<p>Der Lieferant hat die Möglichkeit noch aktive VZ Prozesse unter Berücksichtigung des Abschaltverzicht der für die Energiewirtschaft im Falle von dem Lieferanten bekannten Härtefällen bei Haushaltskunden von 23.12.2021 bis 31.3.2022 entsprechend der geltenden Marktprozesse zu stornieren. Falls es bereits zu einer Überschreitung der definierten Stornofrist gekommen ist, besteht die Möglichkeit einer bilateralen Vereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber.</p>	<p>Noch aktive VZ Prozesse werden im System des NB weiter prozessiert und nur auf Basis eines Stornos durch den Lieferanten beendet!</p>
<p>Neue VZ Prozesse</p>	<p>Lieferanten sind dafür verantwortlich, dass für Haushaltskunden im Falle von dem Lieferanten bekannten Härtefällen, die unter den Abschalt-Verzicht fallen, keine VZ Prozesse gestartet werden.</p> <p>Für etwaige Stornos von VZ Nachrichten ist der Lieferant zuständig!</p> <p>Sollte sich der Kunde nicht mit dem Lieferanten einigen können, so sind die entsprechenden Stellen der E-Control damit zu befassen.</p>	<p>Der Netzbetreiber wird bei Eingang einer VZ Nachricht keine Prüfung vornehmen, ob der Kunde unter den Abschalt-Verzicht fällt, da er dazu keine entsprechenden Informationen vorliegen hat.</p> <p>Der Kunde wird wie im Marktprozess vorgesehen über den Eingang einer VZ Nachricht durch den Netzbetreiber informiert.</p> <p>Sollte der Kunde feststellen, dass dieser Vorgang ungerechtfertigt ist und somit storniert werden muss, muss er sich rechtzeitig an den Lieferanten wenden, damit dieser ein Storno des VZ Prozesses einleitet. Ist ein Storno nicht mehr möglich, muss durch den Lieferanten ein Neuanmeldeprozess ANM gestartet werden.</p>

Handlungsempfehlung	Lieferant	Netzbetreiber
Rückforderungsprozesse	<p>Zum COVID-19 Abschaltverzicht im Jahr 2020 wurden die Rückforderungsfristen verlängert, da damals im aktiven Vertragsverhältnis aufgrund Zahlungsverzug Rückforderungen möglich waren. Dieser Prozess wurde mit der Konsultation vom 19.1.2020 (Produktivsetzung zum 7.12.2020) angepasst.</p> <p>Mit dieser Anpassung sind Rückforderungen im aktiven Vertragsverhältnis nicht mehr möglich. Der Rückforderungsprozess kommt bei Schlussrechnungen und Insolvenzen zur Anwendung. 40 Arbeitstage nach Eingang der Netzschlussrechnung muss der Rückforderungsprozess gestartet werden.</p> <p>Im Falle des aktuellen Abschaltverzicht ergibt sich keine generelle Anpassung der Rückforderungsprozesse und damit keine Notwendigkeit die Fristen generell anzupassen!</p> <p>Da davon auszugehen ist, dass keine oder nur wenige Abmeldungen für soziale Härtefälle nach Ende des Abschaltverzichts durchgeführt werden, erfolgt die Rückforderung mit den dafür vorgesehenen Prozessen und Fristen, da eine Adaptierung für diese wenigen Fälle in einem schlechten Kosten/Nutzen Verhältnis für Lieferanten/Versorger und Netzbetreiber steht.</p>	